

ZBB 2005, 148

UmwG § 207; SpruchG §§ 3, 4; BörsG § 38; AktG §§ 327a ff

Barabfindung nach regulärem Delisting gemäß § 207 UmwG analog („Macrotron“)

BayObLG, Beschl. v. 01.12.2004 - 3Z BR 106/04 (rechtskräftig), ZIP 2005, 205 = BB 2005, 458 = DB 2005, 214

Leitsätze:

- 1. Ist im Rahmen eines von der Gesellschaft beschlossenen regulären Delisting ein Spruchverfahren durchzuführen, beginnt die Antragsfrist mit Veröffentlichung der letzten Delistingentscheidung in einem überregionalen Börsenpflichtblatt.**
- 2. Auch in Spruchverfahren, die nach einem regulären Delisting durchzuführen sind, muss der Antragsteller zum Zeitpunkt der Antragstellung Aktionär der Gesellschaft sein.**
- 3. Ist nach einem regulären Delisting ein Spruchverfahren durchzuführen, bestimmt sich der materiellrechtliche Anspruch entsprechend § 207 UmwG.**
- 4. Es bleibt offen, welche Sachverhalte im Einzelnen den Anspruch auf Überprüfung des Abfindungsangebots im Rahmen eines regulären Delisting begründen.**